Reglement: Spendenfonds Herberge zur Heimat

I. Zweck

Der Spendenfonds verfolgt folgende Zwecke:

- Spezielle Angebote zur Verbesserung der Lebensqualität der Heimbewohner wie Veranstaltungen, Ferienlager, Geschenke, Hilfeleistungen an Einzelne, bauliche Anpassungen usw.
- Im Weiteren werden nach Möglichkeit Spendenwünsche berücksichtigt.

Dieser Fonds wird in der Bilanz der HzH aufgeführt.

II. Einnahmen

Dem Spendenfonds fliessen alle Spenden, Kollekten und Legate, die an die HzH gerichtet sind, zu.

III. Verwaltung und Verfügungskompetenz

Die Verwaltung des Projektfonds obliegt:

- dem Geschäftsleiter der Herberge zur Heimat
- der Heimkommission
- dem Stiftungsrat

Die Verfügungskompetenzen sind wie folgt geregelt:

Kompetenzträger	Verfügungskompetenz (in CHF)
Geschäftsleiter HzH	bis 50‘000.-
Heimkommission	50‘000.- bis 100‘000.-
Stiftungsrat	ab 100‘000.-

Gesuche sind schriftlich und begründet dem entsprechenden Kompetenzträger einzureichen. Dieser entscheidet nach gemeinsamer Beratung abschliessend.

IV. Verfügbarkeit der finanziellen Mittel

Der Stiftungsrat bewilligt ein Projekt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten oder der verfügbaren liquiden Mittel.

Nach Bewilligung eines neuen Projektes, werden die dafür benötigten und bewilligten finanziellen Mittel innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung gestellt.

V. Änderungen und Fondsauflösung

Änderungen des Reglements werden vom Stiftungsrat beschlossen.

Hat ein Fonds seinen Zweck erfüllt und ist nicht damit zu rechnen, dass ähnlich gelagerte Projekte geplant werden, kann der Stiftungsrat ein Zweckänderung des Fonds beschliessen.

Sind alle Mittel eines Fonds verwendet und ist nicht vorgesehen, ihn wieder zu äufnen, kann der Stiftungsrat den Fonds auflösen.

VI. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die entsprechenden Bestimmungen im Fondsreglement vom 1. April 2015 und wurde vom Stiftungsrat am 27. März 2017 genehmigt.

Das Reglement tritt am 27. März 2017 in Kraft.